widmen will, schlechthin; sondern es ist eine Bedingung, welche der neue Bruder erfüllen muß, wenn er Mitglied dieser Gesellschaft werden will. Es steht bey ihm, diese Bedingung zu erfüllen, und wenn er den Eid schwört, so schwört er ihn frey und ohne Zwang.

„So lange der Mitbruder sich durch den Eid dem Staat, der Menschheit, der Religion und den guten Sitten zuwider zu handeln, nicht verbindet, so lange ist es Pflicht für ihm, den Eid zu halten, so wie er an jedes Versprechen, das er sonst gültig gethan hat, verbunden ist.„

„Freylich haben die Maurer bis jetzt noch von ihrem Eide nichts bekannt werden lassen, und dieß könnte allenfalls ein Scheingrund für die Gegner seyn. Allein doch schon folgende Stelle aus demselben, kann den Grund gleich widerlegen.

Es heißt unter andern in der feyerlichen Verbindung — — gegen alle Menschen, und insbesondere gegen meine Brüder, mich mitleidig zu bezeigen; der Obrigkeit und den Gesetzen des Staats, worinn ich lebe, treu, hold und gewärtig zu seyn; das Gute auszuüben, und alles Böse zu verabscheuen, und mich überhaupt so zu betragen, wie es einem wahren Freymäurer gebühret. rc. — —

Ich muß abbrechen; künftig ein mehreres von den Einwürfen, welche man dem ehrwürdigen Orden der Mäurer gemacht hat. —

Fünf